

Die älteren Pröpste von St. Mauritz.

Von

Dr. Fr. Darpe,

Professor am Gymnasium zu Bochum.

In dem Kopiar oder sogen. roten Buche von St. Mauritz¹⁾ sind fol. 50¹ f. von Tegeeder, der seit dem Ende des Jahres 1483 Scholaster von St. Mauritz war, Nachrichten über die St. Mauritzer Pröpste, soweit solche bis dahin zu erbringen waren, zusammengestellt. Auf diese den Stiftsurkunden und dem Stiftsnekrologium entnommenen Nachrichten stützen sich im wesentlichen die folgenden Mitteilungen so zwar, daß in den die Amtsführung der Pröpste skizzirenden Angaben die Tegeeder'schen Worte selbst beibehalten sind. In demselben Kopiar findet sich fol. 277 von neuer (Wilfens) Hand ein Register der älteren Pröpste von St. Mauritz, das auf Grund eines etwas weiteren Urkundenmaterials, als Tegeeder vorlag, aufgestellt ist²⁾. Einzelne Ergänzungen zu den so vorliegenden Nachrichten über die älteren Pröpste boten das Westfälische Urkundenbuch resp. die Berger'schen und Mander Heydenschen Register zu demselben und zu den Additamenta³⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Münster Mscr. I. 69.

²⁾ Es ist zum größten Teile mitgeteilt in Wilfens Versuch einer Gesch. der Stadt Münster S. 104 u. 61.

³⁾ Im Folgenden sind der Kürze halber von den genannten 3 Quellen die erste (Tegeeder) mit a, die 2. (Wilfens) mit b, die Register zum Urk.-Buche, mit c citiert. — In den Eigennamen ist die den Urkunden entlehnte Tegeeder'sche Schreibung beibehalten.

Als erster Propst des Kollegiatstifts St. Maurit, dessen Einrichtung Bischof Friderich I. (1064—1084) geplant, Bischof Erpho (1085—1097) vollendete, erscheint danach der Priester Abalgot¹⁾. Sein Jahresgedächtnis beging das Stift am 6. Oktober.

Sein Nachfolger war der Priester Lutolph. Ich vermute, daß er mit dem Dompropste Ludolf, der 1092 in einer Urkunde Bischof Erphos als Zeuge erscheint²⁾, identisch ist, da die Würden des St. Mauritzer und Dompropstes wiederholt später in derselben Hand liegen und das St. Mauritzer Kapitel seinen Propst aus dem eigenen Schoße oder dem Domkapitel zu wählen pflegte. Da die Edlen von Steinfurt wol auf Grund hervorragender Teilnahme an der Stiftung von St. Maurit, als Edelvögte bestimmenden Einfluß auf das Stift lange Zeit hindurch ausübten, in deren Familie aber der Name Ludolfs geläufig war, so ist wahrscheinlich, daß, wie die als Geschenkgeberin im St. Mauritzer Nekrologium wiederholt gerühmte Edle Kunigunde die Gemahlin Reinharbs I. von Steinfurt ist³⁾, so auch Propst Ludolf dem Steinfurter Hause entstammte, vielleicht Reinharbs I. jüngerer Bruder war⁴⁾. Wenn sodann der erste Propst Abalgot — dessen richtige Einreihung vorausgesetzt — dieselbe Persönlichkeit ist mit dem im Jahre 1110 im Münsterschen Domkapitel sich findenden Adagot, der dort auch als Propst fungiert⁵⁾, so scheint der sogen. erste Propst von St. Maurit einer der Domgeistlichen zu sein, den der Bischof nur mit der ersten Einrichtung des Kollegiatstiftes vor der Stadt betraute, bis nach Vollendung der Einrichtung der maßgebende Einfluß der Steinfurter Edlen

¹⁾ Vgl. Necrolog. eccl. S. Maurit. (im Tegedersehen Kopiar) fol. 22¹.

²⁾ Erh. Cod. dipl. Nr. 166.

³⁾ Vgl. Wilkens Gesch. der Reichsedlen v. Steinfurt S. 7.

⁴⁾ Vgl. Wilkens a. D. S. 8.

⁵⁾ Erh. C. D. Nr. 180 u. 181.

zur Einsetzung eines Sprossen ihrer Familie als Propstes führte. Danach würde Lutolph der erste eigentliche Propst sein, der dann auch durch seine Teilnahme an dem Kriegszuge nach Palästina seine ritterliche Abkunft bewährt, wie er sich als Geschenkgeber den Traditionen seiner Familie anschloß. Er zog nämlich 1091 mit Bischof Erpho zum h. Lande und fiel (1097 auf einer 2. Fahrt?) als Teilnehmer an dem Kreuzzuge Godfrids von Bouillon im Orient ¹⁾. Das Jahresgedächtnis Lutolphs, welcher dem Stifte St. Mauritz 10 Mark Silbers gegeben hatte, wurde in der Folge am 8. Nov., das Erphos Tags darauf gehalten ²⁾.

Als Propst trat der Subdiacon Egbert an Lutolphs Stelle. Er stiftete seine Memorie, indem er dem St. Mauritz-Stifte die Meynardinschen Güter in der Bauerschaft Hengestloe Rsp. Winterswyk ³⁾ übergab; die Memorie wurde in der Folge am 19. Juli gefeiert ⁴⁾. Nachdem Bischof Erpho der Mauritzer Kirche gleiche Rechte und Freiheiten mit der Kathedralkirche verliehen, wurden jetzt durch Bischof Burkhart die Stifts- und Propsteigebäude gegründet, der Umgang ⁵⁾ und die St. Blasius-Kapelle gebaut ⁶⁾.

Unter den Bischöfen Wernher, Friderich II. und Ludwig I. war dann, nachweislich von 1141—1169 oder 1171 ⁷⁾, Engelbert Propst von St. Mauritz. Auf seine Bitte über-

¹⁾ Necrol. S. Maur. fol. 24. Eine nachträgliche Bemerkung dort setzt Lutolphs Fahrt zum h. Lande ins Jahr 1084. Vgl. Erhard. Reg. hist. Westf. Nr. 1279, 1255 u. 1257.

²⁾ a.

³⁾ Hengestloe bona dicta Meynardine.

⁴⁾ Necrol. fol. 18 ¹⁾.

⁵⁾ Necr. fol. 11 ¹⁾; a fol. 50. Burkhards Jahresgedächtnis wurde am 13. März, seinem Todestage, im Stifte begangen. Vgl. Münst. Geschichtsquellen I. 20 u. 107.

⁶⁾ a. b. u. c. Bis 1169 ist er bestimmt als prepositus S. Mauritii nachweisbar, bis 1171 erscheint weiter ein Engelbertus prepositus (f. u.).

gab Bischof Wernher 1142 dem St. Mauritz-Stifte eine area im Dorfe (villa) Bofholte, nachdem der Verwalter von Loen, Mazo, zu dessen Bezirke die area gehörte, darauf verzichtet hatte ¹⁾. In der Folge erscheint Engelbert wiederholt als Zeuge in Urkunden der oben genannten 3 Bischöfe ²⁾. Wenn damals von 1173—1178 ein Domdechant, von 1129 — 1138 ein Propst am alten Dome, 1130—1171 ein Propst (und Kanonikus am Dome), 1154 ein Bizedominus, 1161—1168 ein Propst und Bizedominus in Münster Namens Engelbert urkundlich vorkommen, so scheinen das 2 verschiedene Persönlichkeiten zu sein, die eine der Propst am alten Dome, und eine, welche mit der Stellung als canonicus maioris ecclesiae andere Würden, am längsten die des Propstes von St. Mauritz verband. Wenn Wilmans (Anm. zu Additam. Nr. 57) meint, daß erst diese Urkunde (Nr. 57) die Identität des Propstes von St. Mauritz Engelbert mit dem gleichnamigen Bizedominus erweise, welche Berger (Index) ³⁾ entgangen sei, so ist das ein Irrtum, da schon durch die Urk. Nr. 324 in Erh. C. D. die Identität des Propstes und Bizedominus Engelbert feststand. Anzunehmen ist, daß der St. Mauritzer Propst, aufsteigend schließlich zum Domdechanten, zeitweilig Domämter zugleich verwaltet hat, wie dies auch in späterer Zeit nicht selten war.

Nach Engelbert wird Heinrich 1184 als Propst von St. Mauritz genannt ⁴⁾.

Im selben Jahre noch begegnet uns dann wiederholt in Urkunden dessen Nachfolger Hermann (1184—1206). ⁵⁾ Er

¹⁾ Erh. C. D. Nr. 240.

²⁾ S. c unten Engelbert.

³⁾ der allerdings hier inkorrekt bez. ungenau ist.

⁴⁾ b.

⁵⁾ a b u. c.

war ein thätiger und seiner Zeit berühmter Mann, den wir in Urkunden Bischof Hermanns II., Grafen von Rathenellenbogen, gewöhnlich als Zeugen im Gefolge seines Bischofs finden, als dessen Verwandten (*cognatum*) ihn die Urkunden Erh. C. D. Nr. 478 und 523 bezeichnen ¹⁾. 1192 wurde er als Nachfolger Bernards von Steinfurt zum Dompropste befördert, so daß von da ab diese beiden Würden wiederum vereinigt waren ²⁾. 1198 16. August war er mit seinem Bischofe in Mainz am Hoflager Philipps von Schwaben ³⁾. Die Machtstellung des Propstes als Verwalters so bedeutender Güter, wie selbe das Dom- und St. Mauritz-Stift damals besaßen, tritt deutlich in der Thatsache hervor, daß Bischof Hermann II. 1203 dem Dompropste der Zoll aus der Stadt Münster verpfändete ⁴⁾. Als daher Bischof Hermann II. 1203 starb, mochte Propst Hermann höher gehende Hoffnungen hegen. Es ist aus jener Zeit eine Urkunde von ihm vorhanden, worin er als Dompropst selbständige An-

¹⁾ Genauer wird er in der Urk. 537 daselbst *nepos* (Neffe) *Herimanni episcopi* genannt.

²⁾ Vgl. Erh. C. D. Nr. 533. In der Folge wird er einfach nach seinem Hauptamte *Herimannus maior(is eccle.) prepositus* genannt. Auffallender Weise sind in einer Urk. v. J. 1203 (Wilm. II. B. Nr. 17) als Zeugen geschrieben: *Hermannus maior prepositus* und *Hermannus S. Mauricii prepositus*. Da jedoch zufolge der Urk. Nr. 33 daselbst noch 1205 Hermann Propst beider Stifter zugleich war, so liegt in jenem Ausdrucke eine Unrichtigkeit; wenn nicht die Scheidung falsch ist, steckt der Fehler in *S. Mauricii*, wo für *S. Martini* zu lesen wäre, da dort damals ein Propst des Namens fungierte (vgl. Wilm. a. D. Nr. 21 u. 31). — Auch in der Urk. Wilm. a. D. Nr. 84 v. J. 1214, worin Dompropst Hermann als erster Zeuge genannt wird, liegt, wofern selbe überhaupt echt ist, offenbar ein Fehler vor.

³⁾ Wilm. Addit. Nr. 116; ¹³⁴ (wofür im Index s. Münster 16; 34 durch einen Druckfehler sich findet).

⁴⁾ Wilmans II. B. Nr. 21.

ordnungen trifft ¹⁾. Als dann 1204 Otto I. Graf v. Oldenburg den bischöflichen Stuhl bestieg, scheint sich kein besonders freundliches Verhältnis zwischen diesem und dem mächtigen Propste angebahnt zu haben. Letzterer erscheint nur einmal als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs und zwar in einer Sache, bei der er amtlich beteiligt war. Diese Lage mögen sich die Kanoniker von St. Mauriz zu nütze gemacht haben; sie gingen, um gewisse in Folge des Verfahrens ihres Propstes eingetretene Mißlichkeiten zu beseitigen, den Bischof an, die Einrichtung zu treffen, daß aus ihrer Mitte ein Cellerar zur Verwaltung der Präbenden bestellt würde, mit welcher Propst Hermann früher einen Laien beauftragt hatte, eine Bitte, welcher dann der Bischof 1205 nachgab ²⁾. Propst Hermann starb am 13. Febr. 1206 ³⁾. — Auf St. Mauriz waren inzwischen mehrfache Veränderungen eingetreten. 1177 hatte Bischof Hermann II. das dem Kollegiatstifte noch fehlende Dekanat gestiftet und dessen Einkünfte bestimmt bez. selbst geschenkt ⁴⁾; 1188 hatte derselbe auf Bitten der Kanoniker dem Stifte den östlichen Teil des sogen. alten Feldes (*praedium antiquum*), auf dessen westlichem Teile die Stiftsgebäude errichtet waren, als Eigentum bestätigt ⁵⁾, so daß dieses Feld als Ackerland dem Stifte verblieb samt den darauf errichteten Kotten (*tuguria*). Wenn Tegeeder anführt, Propst Hermann habe dem Stifte viele Güter geschenkt ⁶⁾, so bezieht sich dies wohl wesentlich auf jene dem Einflusse des Propstes zugeschriebene Erwerbung des ganzen alten Feldes, bez. darauf, daß der Propst alles

¹⁾ Wilm. a. D. Nr. 27.; vgl. Nr. 31, wo der Bischof ähnliches verfügt.

²⁾ Wilm. a. D. Nr. 33.; Wiltens Gesch. Münsters S. 104 ff.; danach hatte der Propst die betr. Bitte mitgestellt, da ihm Belästigungen aus seinem früheren Verfahren erwuchsen.

³⁾ Necr. fol. 10.

⁴⁾ Erh. C. D. Nr. 388.

⁵⁾ Erh. a. D. Nr. 478. — ⁶⁾ a.

Unrecht auf jenes Ackerfeld, worüber er selbst zu verfügen hatte, dem Kapitelstische zuwies ¹⁾. Propst Hermann schenkte dann selbst Ländereien zu seiner Memorie ¹⁾.

Als Hermanns nächster Nachfolger wird Rudolf genannt ²⁾, aber wohl mit Unrecht. Es scheint hieher der 2. Nachfolger Hermanns versetzt zu sein, der eben diesen Namen führt. Jener Rudolf könnte nur ganz kurze Zeit fungiert haben.

Von 1206—1232 war Erdag Propst von St. Mauritz ³⁾. Er erscheint nur in einzelnen bischöflichen Urkunden als Zeuge; 2 eigene Urkunden ⁴⁾ sind von ihm überliefert. In einem Streite, der zwischen ihm und dem Dekan zu St. Mauritz betreffs Verleihung der Kirche von Enniger ⁵⁾ ausgebrochen war, indem Dekan Engelbert die Kollation zufolge einer Schenkung des vorigen Propstes Hermann beanspruchte, wurde durch ein Schiedsgericht 1232 dahin entschieden, daß dem Propste Erdag die damalige Verleihung zustehen, dagegen der Dekan und seine Nachfolger dafür eine Mark jährlicher Abgabe von dem Gewählten erhalten, für die Folge aber die Kirche von dem Dekan abhängen solle ⁶⁾. Erdag gab dem Stifte eine Hove in Handorf (Hondorpe) ⁷⁾ zu seiner Memorie; diese wurde in der Folge am 4. Dezember, seinem Todestage, gehalten.

Nach ihm war Rudolf Propst ⁸⁾. Er ist als Zeuge in mehreren (5) Urkunden des Bischofs Rudolf v. Holte sowie in einer Urkunde des Domkapitels aufgeführt v. 1235—1241; 1251 9. April war er schon längere Zeit tot ⁹⁾. Daß er dem Geschlechte der Edlen von Steinfurt entstammte, was

¹⁾ Necr. fol. 10.

²⁾ a u. b.

³⁾ a, b u. c.

⁴⁾ Wilm. a. D. 43 u. 243.

⁵⁾ Vgl. Tibus Gründungsgesch. der Stifter u. f. w. I. 706 ff.

⁶⁾ Wilm. a. D. 299.

⁷⁾ a; Necr. fol. 25. — ⁸⁾ c. — ⁹⁾ c.

man nach seinem in jener Familie besonders häufigen Namen vermuten möchte, erscheint unwahrscheinlich ¹⁾.

An seine Stelle trat Wilhelm von Holte, der Bruder des damals noch regierenden Bischofs Rudolf von Holte ²⁾. Er war zugleich rector eccl. und Pfarrer zu Beckum ³⁾; früher war er Dompropst zu Osnabrück gewesen. Er vereinigte wieder 1245 — 1257 die Würden des Dom- und Mauritzer-Propstes und war zugleich Archidiacon in Amelsbüren ⁴⁾. Er übertrug dem Kapitel zu St. Mauritz zu dauerndem Eigenbesitze die von Propst Erdag geschenkte Hove in Handorf, welche sein Vorgänger Rudolf dem Kanonikus Helmich überlassen hatte ⁵⁾. Als mächtiger Dompropst und Glied einer mächtigen Adelsfamilie entfaltete er eine bedeutende politische Thätigkeit in den damaligen verwickelten Verhältnissen; schloß er doch sogar 1257 eine Vereinigung des Domkapitels mit der Stadt Münster behufs gegenseitiger Verteidigung ihrer Rechte ⁶⁾. Daß das Stift St. Mauritz dabei seinem Augenmerke sich mehr entzog, ist nahe liegend. Es nahm inzwischen in Zusammenhang mit der Häufung der Pfründen in einer Hand das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker immer mehr ab, so daß am Dome der Propst an Stelle der Naturallieferungen für den Kapitelstisch im J. 1247 Geldzahlungen treten ließ ⁷⁾. Wenn die Vermutung ausgespro-

¹⁾ Vgl. c unter Steinfurt und Wilkens a. D. S. 7 f.

²⁾ Wilm. a. D. 349.

³⁾ woselbst ein Pfarrvikar für ihn amtierte, während er die Einkünfte bezog.

⁴⁾ c. — Dompropst war er seit 1238, zunächst neben dem alten Reinbold, dann seit 1242 allein. Von 1255 ab ist er urkundlich nur als Dompropst der Beziehung wegen oder einfach als Propst der Kürze halber bezeichnet.

⁵⁾ Wilm. a. D. 524.

⁶⁾ Wilm. a. D. 626. Vgl. Bögel: Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück und Paderborn 1256—1389 S. 11 f.

⁷⁾ Wilmans a. D. 466. Vgl. Erhard Gesch. Münsters 129.

hen ist ¹⁾, Propst Wilhelm sei derselbe mit jenem Wilhelm von Holte, der von 1259—1260 Bischof von Münster war, so wird letzterer urkundlich doch zu bestimmt als Neffe des Propstes bez. seines Bruders, des Bischofs Ludolf, bezeichnet, als daß wir jener allerdings nahe liegenden Vermutung Raum geben dürften ²⁾.

Der folgende Propst war Wichold Edler von Holte 1265—1297 ³⁾. Er war zugleich Domherr in Münster und Scholastikus des Kölner Domkapitels ⁴⁾; auch war er Archidiacon in Lüdinghausen, da diese Stelle der Propstei von St. Mauritz annex war ⁵⁾. Um die Lage des Stiftes zu bessern, heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1271 ⁶⁾, gab er das Stiftsgut tun Holte Ksp. Senden gegen höhere Abgabe, als es seither einbrachte, dem deutschen Ordens-Hause in Erbpacht. Zu Weiterungen führten die Gewaltthätigkeiten, welche der Ritter Swether von Münster, den der Propst mit dem Hofe Kampwordesbede belehnt hatte, gegen die hörigen Leute der Kanoniker sich erlaubte; Dechant und Kapitel wurden dadurch in eine Gegenstellung zu dem Propste gedrängt, so daß selbe sich um Auskunft über den Fall an den Bischof und das Domkapitel und, da hier die Ansichten geteilt waren, an das Kölner Domkapitel wandten; sie such-

¹⁾ c. (S. 50) entsprechend den Ausführungen Mooyers in den Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück Bd. IV. 625. Vgl. Wilkens Gesch. Münsters S. 125.

²⁾ Vgl. Lögel a. O. S. 12 Anm., welcher jedoch meint, der Dompropst Wilhem II., der seit 1250 erscheint, sei nicht identisch mit dem, der vorher sich einfach Dompropst Wilhelm nennt. — b führt im Jahre 1252 unrichtig als Propst von St. Mauritz Friderich von Fredenhorstan († 1270); es ist das wohl eine Verwechslung mit dem magister und Propste zu St. Ludgeri des Namens, der 1252—1266 urkundlich vorkommt.

³⁾ c; urkundlich ist er als Propst nur bis 1293 nachweisbar.

⁴⁾ a. — ⁵⁾ Wilh. a. a. O. 1183; vgl. Nief. II. S. VII. S. 122, 116, 132, 142 f. — ⁶⁾ Daf. 911.

ten durchzusetzen, daß die Familie von Münster die neue Belehnung mit der bis dahin vom Propste lehrwürdigen Billikation vom Dechanten und Kapitel nachsuche. Die Sache spielte 1275 ¹⁾. Bald darauf steht Propst Wicbold, von einem Teile des Domkapitels auf den Schild gehoben, da als Kandidat für den erledigten Bischofsstuhl gegenüber Everhard von Dieß, der endlich nach dreijährigem erbitterten Streite 1275 obsiegte ²⁾. In der Frage der Rechte des Propstes gegenüber Dekan und Kapitel von St. Mauriz, welche Wicbold schließlich auch seinerseits dem Dechanten und Kapitel des Domes unterbreitet hatte, fand erst am 3. Febr. 1277 eine Einigung dahin statt, daß das Kapitel mit Ausnahme gewisser Gewohnheitsrechte das Recht, welches der Propst beanspruchte, als dem Brauche der übrigen Stifter entsprechend voll und ganz anerkannte ³⁾. In der Hitze des Streites hatten Dekan und Kapitel von St. Mauriz, ohne daß Präbenden erledigt waren, mehrere zu Kanonikern ihrer Kirche ernannt; auch diese Sache wurde von einem aus dem Domdechanten und 2 Domherren bestehenden, von den Parteien berufenen Schiedsgerichte am 26. Januar 1278 friedlich beglichen und zugleich das Aufsteigen von den sogen. Knabenpräbenden zu den größeren Präbenden geordnet ⁴⁾. Die Billikation der Kampwordesbefehove, welche die Familie von Münster von St. Mauriz zu Lehen trug, wurde 1280 in der früheren Form beseitigt, indem Albert, Sohn des Ritters Sueder von Münster, sein Anrecht auf den Hof vor dem Bischof Everhard an Dekan und Kapitel verkaufte, die Hove als Amtmann von Propst, Dekan und Kapitel zurückerhielt und mit der Vogtei darüber von dem Edel-

¹⁾ Das. 916 und 918.

²⁾ Das. 936. Wicbold trat damals von seiner Bewerbung zurück. Münst. Gesch. N. I. 35 und 119. Bögel a. O. S. 13 ff.

³⁾ Wilm. a. O. 1010.

⁴⁾ Das. 1038 und 1039.

vogte des Stiftes St. Mauritz, dem Edlen Balduin von Steinfurt, belehnt wurde ¹⁾. Da die „Schindereien“ (exco-riationes) der Stiftsvögte gegenüber den Hörigen des Stiftes zum Schaden des letzteren auch anderweitig Ueberhand genommen, brauchte Propst Wichold gegen den Vogt des Hofes Robbink das Mittel, den Amtmann jenes Hofes in das Interesse seiner Kirche zu ziehen, indem er ihn 1278 mit einzelnen Gütern jenes Hofes belehnte ²⁾. Die letzten 19 Amtsjahre des streitkräftigen Propstes Wichold, der in einer Fehde des Grafen Everhard von der Mark mit Wicholds Schwager, dem Edlen Hermann von Lon, zeitweilig in Gefangenschaft geraten zu sein scheint ³⁾, verfloßen ruhiger, soweit die Verhältnisse im Stifte in Betracht kommen ⁴⁾; Wichold, der sich nach endgültiger Wahl Bischof Everhards, seines Gegners, wie es scheint, grollend zurückgezogen, mochte weitere Fäden der Politik spinnen; 1297 gelang es ihm, zum Erzbischofe von Köln gewählt zu werden, wo er bis 1304 eine durch Streit und Fehdestürme, in die auch das Münsterland hineingezogen wurde, bewegte Regierung führte ⁵⁾.

Ihm folgte als Propst von St. Mauritz durch Wahl des Kapitels 1297 Alexander, bislang Kanonikus und seit 1293 Dechant daselbst ⁶⁾. Nach Tegeders Angabe war er Pfarrer in Lüdinghausen; als solcher und Kanonikus von

¹⁾ Dsf. 1110; vgl. 1134, 1135, 1325 (u. 1491).

²⁾ Dsf. 1057. Lögel a. D. S. 17.

³⁾ Wilm. a. D. 1047 Anm. Vgl. unten S. 159 die Angaben Tegeders über die Thätigkeit des Propstes Herm. von Langen (1470—91). Danach wäre die Propstei damals eingeküchert. Vgl. Nief. II. S. IV. S. 85.

⁴⁾ 1289 überließ er 2 Münsterischen Geistlichen, welche eine Vikarie auf St. Mauritz gegründet, die erste Kollation; 1291 war er zugegen bei Stiftung des Marienaltars im Turme der St. Mauritzkirche; (Wilm. a. D. 1366 und 1437).

⁵⁾ Vgl. Lögel a. D. S. 17 ff.

⁶⁾ Sein Siegel beschreibt Wilmans II. B. zu Nr. 1476; vgl. 1511.

⁷⁾ a und c.

St. Mauriz begegnet er uns schon 1287 ¹⁾. 1295 zur Zeit, wo er noch Dechant war, stiftete er seine Memorie im Stifte Nottuln ²⁾. Er stand dem Stifte St. Mauriz als Propst 1297—1312 um so trefflicher vor, als er nur diese eine Würde bekleidete und am Orte selbst residierte. Man erkennt in seinen Maßnahmen das ernste Bestreben, feste Ordnung in die ganze Stiftsverwaltung zu bringen. Zu diesem Zwecke ließ er ein sorgfältiges Verzeichnis der sämtlichen Stiftsgüter anlegen, einen codex catenatus, welcher in der Folge nach ihm liber Alexandrinus oder kurzweg Alexander benannt wurde. Sodann erließ er unter Zustimmung von Dechant und Kapitel 1299 d. 7. Sept. das ebenfalls nach ihm benannte statutum Alexandrinum. Durch dieses neue Statut, welches bis ins 16. Jahrhundert in Kraft geblieben sein muß ³⁾, wurden die ohne Erlaubnis ortsabwesenden und ihres Dienstes nicht waltenden Kanoniker gänzlich vom Genusse ihrer Präbenden ausgeschlossen, bis sie Residenz im Stifte nehmen würden; über die Bezüge derer, die mit Erlaubnis und aus besonderem Grunde nicht am Orte sich aufhielten, sowie über das Sterbejahr und den Anteil an den Memoriengeldern wurden ebenfalls strenge Bestimmungen getroffen. Behufs besserer Regelung der Verteilung des täglich aus der Stiftsbäckerei den Kanonikern zu verabfolgenden Brodes hatte Alexander mit seinem Kapitel schon gleich nach seinem Amtsantritt, wie es scheint, ein Statut erlassen und eine Kom-

¹⁾ Wilm. a. D. 1325. Vgl. oben die Beziehung von Bidinghausen zu St. Mauriz.

²⁾ Wilm. a. D. 1524; (vgl. jedoch 1517). Zum Stifte Nottuln stand Alexander überhaupt in näheren Beziehungen (vgl. Wilm. a. D. 1511), wohl aus alter Freundschaft gegen seinen Vorgänger Wichold, dessen Schwester Jutta, Gemahlin Hermanns von Lon, dort den Schleier genommen hatte und bis zu ihrem Tode (1330) da Abtissin war.

³⁾ Wilmans a. D. 1652.

mission von 5 Kanonikern ernannt ¹⁾. Nach einem Leben energischer Verwaltungs- und Reorganisationsthätigkeit ²⁾ starb Alexander 8. Sept. (1312?) und erhielt im Umgange des Stiftes seine letzte Ruhestätte ³⁾.

Nachdem er 1312 aus seinem Amte geschieden war, wurde 1313 Theodor von Linden, Kanonikus zu St. Mauritz, zum Propste gewählt. Dieser resignierte aber im selben Jahre, und nun wurde, indem das Kapitel die diesmalige Wahl dem Bischofe überließ, von Bischof Ludwig II. Godfrid von Holfhusen, bis dahin bischöflicher Kaplan und bischöflicher Offizial in Friesland, ernannt. Aus Anlaß dieser Ernennung entstand ein schwerer Streit, da der Ernannte bis dahin weder dem St. Mauritzer noch dem Domkapitel angehört hatte, indem auf Grund der Sitte des St. Mauritzer Kapitels, als Propst entweder einen aus seiner Mitte oder, falls sich dort kein zu diesem Amte tauglicher Mann fand, einen aus dem Domkapitel zu postulieren, das Domkapitel die Wahl für ungültig erklärte, während das St. Mauritzer Kapitel den Standpunkt vertrat, daß jene von ihm bislang eingehaltene Sitte kein Unrecht des Domkapitels begründe. Der Streit wurde schließlich so ausgeglichen, daß der Bischof urkundlich bekannte, jenen alten Brauch nicht gekannt und nicht mit seiner Ernennung jenen Brauch, der allerseits ausdrücklich als solcher anerkannt wurde, zu beabsichtigen beabsichtigt zu haben, das Domkapitel dagegen seinen Protest zurückzog ⁴⁾. Propst Godfrid gab dem Stifte zur

¹⁾ Wilmans a. D. 1796.

²⁾ Winder wichtige Amtshandlungen des Propstes, wie die Wilms. u. B. 1585, 1588 u. 1593 erwähnten, seien hier übergangen.

³⁾ a; Noer. fol. 20. Danach schenkte er, wie es scheint, ein Grundstück neben der Mühle zu seiner Memorie.

⁴⁾ a. fol. 52¹. — Vergl. die betr. Urk. im Mauritzer Kopiar fol. 253. In Zusammenhang mit einem ähnlichen Streite steht, daß 1314 bestimmt wurde, zu den 4 bischöflichen Kaplaneien dürften nur eman-

Abhaltung seines Jahresgedächtnisses den Hof Kalbeloe. Er starb 22. Nov. 1326 ¹⁾).

Ihm folgte Friderich von Bichem (Bickem) und Kesterborch, bis dahin Kanonikus von St. Mauriz. Er schenkte dem Stifte den Mansus Hoenporten, den Naterdinkhof u. a. Sein Verwandter Gerlach von Bickem war damals Thesaurar von St. Mauriz. Propst Friderich starb am 11. Juni ²⁾).

Nach seinem Tode wurde 1340 Konrad von Grothus (de magna domo, Grotenhus), bis dahin Kanonikus von St. Mauriz, zum Propste gewählt. Er war nur Diakon. Seine Amtsthätigkeit reicht bis zum Jahre 1351, wo er starb. Seine Memorie, bei der von den Ländereien des Hofes Efkintorpe Asp. Amelsbüren 3 Schillinge gegeben wurden, hielt das Stift am 27. Mai ab ³⁾).

Darauf wählte das Kapitel Lodewig Edlen von Walt egge (Waldeck) zum Propste, welcher 1354 starb.

Im selben Jahre wurde von Kompromissaren, welche das Kapitel abordnete, einen Propst entweder aus ihm oder aus dem Domkapitel zu wählen, der Domherr Engelbert François erwählt. Er war Diakon ⁴⁾). Das Maurizer Kopiar meldet von ihm: Hic fecit multas et pene omnium bonorum et status ecclesie reformationem, continue nobiscum in capitulo ad tractandum et consultandum de bonis ecclesie predictę comparens. Hic iuramenta villi-
corum, quibus iurant fidelitatem et ad ius ecclesie bona ipsius conservare, aperuit, explicuit et in certos articulos expressit et iurare fecit; hic librum feudalem de bonis

zipierte Domherren berufen werden, was bis dahin usuell gewesen war.

S. Niefert Münst. Urk. S. VII. Nr. 56. Bgl. daselbst S. 420.

¹⁾ b; Necrol. fol. 24¹.

²⁾ Necr. fol. 16¹.

³⁾ Necr. fol. 15¹.

⁴⁾ Necr. fol. 20.

etiam villicis propter iuramentum super hiis prestitum conscribi fecit. Man sieht, er trat in die Fußtapfen Alexanders; wie dieser durch sein Statut Ordnung unter den Kanonikern zu schaffen suchte und das Stifts-Güterverzeichnis neu redigierte, so war Engelbert Franzois ein stets sorgfältig kalkulierender Verwalter ¹⁾, der die vordem zügellosen Verwalter der Stiftsgüter scharf in Eid und Pflicht nahm und ein Lehensbuch für das Stift abfassen ließ. Doch den Verhältnissen seiner Zeit, wo die freien Besetzungen kirchlicher Stellen durch den Papst, die sogen. päpstlichen Provisionen, welche von dem Wahlrechte der Kapitel ganz abfamen, schon häufiger geworden waren, mußte er, ob schon vom Kapitel gewählt und vom Bischofe bestätigt, bald weichen; nach dreijähriger Amtsführung mußte er zu Gunsten eines gewissen von Witten, Pastors in Chamen (Camen), der durch päpstliche Provision als Propst eingesetzt wurde, — der Bruder desselben war Kanonikus von St. Mauritz — sein Amt niederlegen. Er fand denselben aber endlich ab und erhielt durch Tausch seine frühere Propstei wieder. Er starb 1368 ²⁾. Sein Jahresgedächtniß wurde am 25. August begangen ³⁾.

1369 wurde Konrad von Westerhem zu seinem Nachfolger erwählt. Hic sollicitus bene prefuit ecclesie, licet paucio tempore supervixit, heißt es bei Tegeder von ihm.

Dann wurde Heinrich Edler von Solms (de Zolmis) 1376 zum Propste erwählt. Er war Subdiakon ⁴⁾. Hic diu et optime prefuit ecclesie, sagt Tegeder, et rexit preposituram; multas villicationes apertas ecclesie exi-

¹⁾ Vgl. die Urk. fol. 313 ¹ ff. u. a. im Kopiar.

²⁾ a u. b.

³⁾ Necr. fol. 20.

⁴⁾ Necr. fol. 9¹, das zugleich (fol. 15 ¹) bemerkt, daß der Kanonikus Herm. Wectinctorp sein steter Freund und Tischgenosse war.

mens a iure villicationis ac ecclesie libertatem et iura defensans. Eius adhuc apud ecclesiam sunt acta in causa villicationis curtis ter Wyc. Hic comparavit ad ecclesiam et preposituram curtim Bodinc cum suis attinentiis et iuribus suo ere proprio ¹⁾. Iste prepositus continuus apud ecclesiam nostram, licet maioris eccle. canonicus et residens, familiarissime se gessit cum capitulo nostro ac mirum in modum et strenue bona, iura, profectum, dignitatem ecclesie et S. Mauritii patroni sollicitabat, procurabat et defendit. Er starb 1409. Seine Memorie wurde am ersten Dienstage jedes Monats begangen.

Ihm folgte auf kurze Zeit Bernhard Swartewolt († 1413) und dann durch päpstliche Provision Johannes Thomä von Crefeld (de Crevelt), Creyvelt oder Creyvolt v. J. 1413 ab. Er stand der Propstei ziemlich thatkräftig (statis strenue) vor, wenngleich er in der Ferne, am päpstlichen Hofe, weilte; aber mit seinem Plane, die Küsterei der Mauritzer Kirche zu inkorporieren, erntete er wenig Zuneigung (gratiam).

Nach ihm trat Johann Helling (Hellinc) ebenfalls durch päpstliche Provision 1419 das Amt des Propstes an. Iste inherens vestigiis antecessoris sui, sagt Tegeder, cum apostolica provisione nobis electionem prepositi et honorem ecclesie maiori abstulisset, voluit etiam continuare incorporationem custodie nobis invitis et inconsultis ac ius conferendi parrochiam ecclesiam in Ochtorpe cum vacaverit ad preposituram revocare. Am Tage Kreuzerhöhung (13. Sept.) 1431 wurde er vor Dortmund, als er wieder nach Rom reisen wollte, „per subornationem ²⁾ omnibus notam ac in hodiernum usque diem ab homi-

¹⁾ Propst Heinrich François vertauschte diesen Hof später mit Zustimmung des Kapitels gegen den Mansus Hovest in Rotteln.

²⁾ Sandjhr. subordinationem.

nibus impunitam erschlagen. „Quam interfectionem simul et indaginis seu saltus antiqui prædii S. Mauritii demolitionem ac emunitatis nostræ incendium subornatum tantisper deus omnipotens et veneranda Thebais legio ulciscuntur et vindicabunt . . . dum . . . ab hominibus non fuerit vindicatum!“ ¹⁾

Das Kapitel wählte alsbald nach Helling's Ermordung 1431 einstimmig den Rudolf von Der, der an einem bald darauf angesagten Lehnstage (die feudali) als Propst anerkannt sein wollte und dem Lehnsbuche des Propstes Engelbert François zufolge im Sept. und noch am 27. Nov. 1431 mehrere Belehnungen nach altem Brauche als Propst vornahm. Aber durch päpstliche Provision erhielt

ein gewisser Waling (Walinc) am römischen Hofe, der Mauritzer Kanonikus war, die Propstei; von Der verzichtete „ob ignominiam vel alias“ bald auf seine Dompräbende und die Mauritzer Propstei. Das Kapitel wählte nach seinem Rücktritt

Johann Mervelt im Jahre 1434, welcher den Waling abfand oder sonstwie dessen Verzichtleistung erhielt ²⁾. Aliquot annis optime et familiarissime prefuit ecclesiæ nostræ, sagt Tegeeder. Er starb 1440 ³⁾ und im selben Jahre wählte das Kapitel

Heinrich François. „Satis sollicite prefuit rebus et bonis ecclesiæ, sed ob bellorum discrimina non bene consultus cum capitulo longe melius prefuisset. Hic ampliavit chorum ecclesiæ et novum edificavit.“ Auch er mußte jemanden abfinden, dem durch päpstliche Provision die Propstei verliehen war. Nach seinem Tode trat

¹⁾ Vgl. Necr. fol. 21.

²⁾ Iste Walinc vendidit beneficia sua apostolico indulto, ist bei Tegeeder bemerkt.

³⁾ Seine Memorie wurde am 14. Februar begangen. Necr. fol. 10.

Hermann von Langen, Rudolfs Vetter, 1470 durch Wahl des Kapitels das Amt des Propstes an. Er war gleichfalls genötigt, zur Abfindung eines, dem durch päpstliche Provision die Propstei überwiesen war. „Hic satis strenue preposituram rexit et bonis ecclesie prefuit, magnis quoque expensis officium Lensinchusen, quod officatus ipse multis oneribus gravabat ac suum et hereditarium bonum asserere audebat palam, recuperavit et apud ecclesiam utique cum hominibus et litonibus pro vera hereditate S. Mauritii obtinuit; in quam iuris concertationem dicitur ultra quingentos florenos aureos expendisse. Sed hic, nescitur, quo spiritu inflatus, contemptibiliter egit cum dominis suis, inconsultis eis ac non vocatis omnia peragens; unde indignationem eorumdem grandem satis incurrebat atque talem, ut multa versabantur pro prepositura et ecclesia ipsa in pectoribus dominorum suorum agenda. Is inconsulto capitulo infeudavit de curte Darvelde aperta ecclesie ¹⁾, unde damna, lites, contentiones gravissime subortę, emunitas ipsa accensa domo villica septima et combusta misere lesa est. Quod ante inauditum erat tangere castrum S. Mauritii impune nisi per comitem Markensem, qui preposituram ipsam incendio conflagrarat.“ — Nach seinem Tode (1490) wurde vom Kapitel der Dompropst

Johann v. Bronkhorst und Batenburg (Batenborch) 1491 zum Propste gewählt ²⁾. Er blieb zugleich Dompropst. Das Mauritzer Kapitel suchte damals Angesichts der Mißstände, welche eigenmächtiges, von Gewinnsucht beeinflusstes Verfahren der Präpste in der Güterverwaltung hervorgerufen hatte, durch gewisse Eidesartikel die Präpste bei ihrem Amtsantritte enger zu binden, wie dies in der Wahlkapitulation

¹⁾ Randbem.: Quam apertionem tamen iuravit se ignorasse.

²⁾ Kopiar fol. 123 ¹ ff.

Johanns von Bronkhorst zum ersten Male zum Ausdrucke kam ¹⁾, und zugleich die Wahl des Propstes aus dem eigenen Kollegium zum Statut zu erheben. Dem gegenüber erhob sich wieder ein Streit mit dem Domkapitel, welches behauptete, ein Privilegium der Päpste Paul und Eugen zu besitzen, wonach der Propst von St. Mauritz stets dem Domkapitel zu entnehmen sei, während das Mauritzer Kapitel sich die freie Wahl seines Propstes gewahrt wissen wollte und ein solches Privilegium, weil nicht mit seinem Vorwissen und seiner Zustimmung gegeben, seinerseits nicht anerkennen zu können erklärte. Endlich kam mit Zustimmung des Propstes in der Sache ein Vergleich zu Stande ²⁾. — Den Dompropst Joh. von Batenburg hatte man, wie Tegeder bemerkt, gewählt, weil man auf seine Rechtlichkeit (*integritas vite*) bauete. Auf Joh. v. Batenburg, der 1505 noch lebte, folgte dann

Dietrich Schade ³⁾, welcher wieder zugleich Dompropst war, auf diesen

Hermann v. Dillingen; sodann

Bernhard v. Raesfeld, der 1557 resignierte.

Dessen Nachfolger war Godert v. Raesfeld, welcher 1586 starb.

Ihm folgte Bernhard v. Westerholt, welcher 1606 noch lebte.

Von den späteren Präpsten werden genannt:

Arnold v. Billinckhoff, gen. Schelle, Joh. Adolf v. Korff, der 1678 starb, Friederich v. d. Necke, welcher 1707 starb, und Ferdinand Benedikt v. Galen.

¹⁾ a. D.

²⁾ Vgl. Mauritzer Kop. fol. 53. — Die Knabenpräbenden wurden um jene Zeit durch päpstliche Verfügung beseitigt (*suppresse*). Necr. fol. 9 ¹.

³⁾ c, wo auch die folgenden Angaben sich finden; Nieß. II. S. VII. S. 269.